

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Segeberg

1. Nachtragssatzung zur Satzung des Gewässerpflegeverbandes Alster-Rönne

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende 1. Nachtragssatzung zu der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Alster-Rönne in der Fassung vom 30.12.2010 erlassen:

§ 1

§ 7 - Verbandsschau- erhält folgende Fassung:

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von fünf Jahren jeweils Schaubeauftragte. Die Schaubezirke und die Anzahl der Schaubeauftragten legt der Ausschuss in einer Schauordnung fest. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Aus den gewählten Schaubeauftragten bestimmt der Vorstand die jeweiligen Schauführer.

§ 2

§ 9 - Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses-

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 16 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Für jeden Wahlbezirk werden zwei Ersatzmitglieder gewählt.

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Wahl der Ausschussmitglieder werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- Bezirk 1: Gemeinden Bargfeld-Stegen, Elmenhorst, Jersbek und Nienwohld
 Ausschussmitglieder: 4
- Bezirk 2: Gemeinde Tangstedt
 Ausschussmitglieder: 4
- Bezirk 3: Stadt Norderstedt, Gemeinden Henstedt-Ulzburg und Kisdorf
 Ausschussmitglieder: 4
- Bezirk 4: Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Sievershütten und Wakendorf II
 Ausschussmitglieder: 4

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme zuzüglich einer Stimme je angefangene Beitragseinheit. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

§ 3

§ 10 - Amtszeit des Verbandsausschusses-

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31.03 des letzten Jahres. Die Amtszeit der im Jahr 2012 gewählten Ausschussmitglieder endet am 31.03.2015.

§ 4

§ 16 - Amtszeit des Vorstandes- Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31.12. des letzten Jahres. Die Amtszeit der im Jahr 2012 gewählten Vorstandsmitglieder endet am 31.12.2015.

§ 5

§ 17 - Aufgaben des Vorstandes- Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. Verträge ab einer Höhe von 10.000 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,

§ 6

§ 20 - Gesetzliche Vertretung des Verbandes- Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 10.000 € zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt. Verfügungen über 10.000 € sind vom Verbandsvorsteher und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen.

§ 7

§ 21 - Aufgaben des Verbandsvorstehers- Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 10.000 € (§ 17 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.

§ 8

§ 23 - Haushalt- Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung.

§ 9

§ 26 - Hebung der Beiträge- Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Die Beitragshebung erfolgt durch den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

§ 10

§ 34 - Bekanntmachungen- Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einstellung auf der Internetseite des Verbandes www.gpv-alster-roenne.de und durch die Veröffentlichung von auf die Internet-einstellung hinweisenden Bekanntmachungen im Stormarner Tageblatt, der Segeberger Zeitung und dem Heimatspiegel.

§ 11

§ 36 - Aufsichtsbehörde- Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 50.000 €.

§ 12 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragsatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 30. November 2011. Bargtheide, den 14.12.2011 gez. Matzen Verbandsvorsteher Gewässerpflegeverband Alster-Rönne	Genehmigt: Bad Segeberg, den 15.12.2011 Die Landrätin des Kreises Segeberg als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände i. A. gez. Hock
Ausgefertigt: Bargtheide, den 16.12.2011 gez. Matzen Verbandsvorsteher Gewässerpflegeverband Alster-Rönne	

Bad Segeberg, den 16. Dezember 2011

Die Landrätin
des Kreises Segeberg
als Aufsichtsbehörde der Wasser-
und Bodenverbände

Im Auftrage
gez. Unterschrift
Hock